

# Der Beginn der Widerrufsfrist

**Ausgangslage:** Verbraucher C (Customer) und U haben einen Außerhalb-Vertrag (§§ 312b) oder einen Fernabsatzvertrag (§§ 312c) geschlossen (aber nicht über Finanzdienstleistungen, dazu § 356 Abs. 4 S. 3). C will nach § 355 Abs. 1 den Widerruf erklären. Die Widerrufsfrist beträgt immer 14 Tage (§ 355 Abs. 2 S. 1). Es fragt sich aber, wann sie begonnen hat – und ob das Widerrufsrecht möglicherweise erloschen ist.

**1.** Hat U dem C das „Muster für die *Widerrufsbelehrung* zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt“ (Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB)? Oder hat er ihn auf andere Weise gleichwertig „entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ... EGBGB unterrichtet“ (§ 356 Abs. 3 S. 1)? *Hinweis:* Abrufbarkeit durch C reicht nicht aus!

**Ja**, **korrekte Unterrichtung über das Widerrufsrecht** — Die Widerrufsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Vertragsschluss (§ 355 Abs. 2 S. 2). Sie kann aber später beginnen (die Beweislast liegt beim Unternehmer, § 361 Abs. 3). Es kann sogar das Widerrufsrecht erloschen sein. Deshalb:

**2.** Um welchen Vertragsgegenstand geht es?

- a) Um die Versorgung mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme
- b) Um die Belieferung mit „digitalen Inhalten“ (IT-Programmen, Videos, Musik), die sich *nicht auf einem körperlichen Datenträger* befinden (§ 356 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 bezieht sich auf § 312f Abs. 3).
- c) Um einen sonstigen **Kaufvertrag**, also weder a) noch b) *Beispiele:* Lieferung der Kaufsache in einem Paket, auf einer Palette oder im Container
- d) Um eine **Dienstleistung** (keine Finanzdienstleistung)

Die Widerrufsfrist beginnt „mit Vertragsschluss“ (§ 356 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 bzw 2), also wie nach der Grundregel des § 355 Abs. 2 S. 2.  
Das Gesetz will damit klarstellen, dass kein Fall der Spalten 4 bis 8 vorliegt.

Weiter mit Frage 5!  
Bei „digitalen Inhalten“ kann schon vor dem Beginn der Widerrufsfrist das Widerrufsrecht erloschen sein. Deshalb:

**3.** Hat C dem Angebot, *vor Ablauf der Widerrufsfrist* zu liefern, „ausdrücklich zugestimmt“? Und hat er bestätigt zu wissen, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verlieren wird? Und hat U *erst danach* „mit der Ausführung des Vertrags begonnen“?

**Ja**      **Nein**  
Das Widerrufsrecht ist erloschen (§ 356 Abs. 5 Nr. 1 und 2).  
Das Widerrufsrecht ist nicht erloschen. Weiter mit Frage 5!

1                      2                      3

**4.** Ist die Kaufsache auf *einmal* geliefert worden?  
**Ja**, in *einer* Lieferung  
**Nein**, in zwei oder mehr Lieferungen

Die Widerrufsfrist beginnt, „sobald der Verbraucher“ oder einer seiner Leute „die Waren erhalten hat“ (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a). Genauer: Fristbeginn an diesem Tag um 24.00 Uhr (§ 187 Abs. 1).

**5.** Hat C den Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist *abgesandt* (§ 355 Abs. 1 S. 5)? Und ist er *zugegangen*? *Hinweis:* Auf das *Datum des Zugangs* kommt es nicht an.

**Ja**      **Nein**  
C und U sind „an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden“ (§ 355 Abs. 1 S. 1).  
C hat den „Widerruf“ erst nach Ablauf der Widerrufsfrist abgesandt. Der „Widerruf“ ist unwirksam (§ 355 Abs. 1 S. 1: „...fristgerecht widerrufen hat“).

Weiter mit dem FD „Rechtsfolgen des Widerrufs“!  
Fristbeginn ist jeweils 24.00 Uhr (§ 187 Abs. 1). Weiter mit Frage 5!

4                      5                      6                      7                      8

Schon vor dem Beginn der Widerrufsfrist kann das Widerrufsrecht erloschen sein. Deshalb:

**6.** Hatte C ausdrücklich „zugestimmt, dass U mit der Dienstleistung begann? Und hat er bestätigt zu wissen, dass er durch die vollständige Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verlieren werde? Und hat U erst *danach* mit der Ausführung begonnen und inzwischen „die Dienstleistung vollständig erbracht“ (§ 356 Abs. 4 S. 1)?

*Hinweis:* Bei einem Außerhalb-Vertrag (§ 312b) muss die Zustimmung auf einem „dauerhaften Datenträger übermittelt“ werden (§ 356 Abs. 4 S. 2).

**Ja**      **Nein**  
Das Widerrufsrecht ist erloschen (§ 356 Abs. 4 S. 1).  
Das Widerrufsrecht ist nicht erloschen. Die Widerrufsfrist beginnt „mit Vertragsschluss“ (§ 355 Abs. 2 S. 2). Weiter mit Frage 5!

9                      10

**Nein**, **keine** oder eine unzureichende **Unterrichtung über das Widerrufsrecht**

Die Widerrufsfrist hat **nicht begonnen** (§ 356 Abs. 3 S. 1) und kann deshalb auch nicht enden.

Aber das Widerrufsrecht kann inzwischen erloschen sein (§ 356 Abs. 3 S. 2): Prüfen Sie, wann die 14-tägige Widerrufsfrist begonnen hätte, wenn die Belehrung korrekt erfolgt wäre (Spalten 1 bis 10)!

**7.** Sind seit dem Tag, an dem die Widerrufsfrist bei korrekter Belehrung begonnen hätte, **bereits zwölf Monate und 14 Tage** vergangen (§ 356 Abs. 3 S. 2)?

**Ja**      **Nein**  
Die Frist ist nicht abgelaufen.  
C kann noch den Widerruf erklären (§ 356 Abs. 3 S. 2).

Wenn C nach Ablauf dieser Frist noch einen „Widerruf“ erklärt haben sollte, wäre er nichtig.

Wenn C nach Ablauf dieser Frist noch einen „Widerruf“ erklärt haben sollte, wäre er nichtig.

11                      12